

Betreuungsfonds für Beschäftigte und Studierende

Beschäftigte und Studierende der Fachhochschule Südwestfalen können eine Bezuschussung von Betreuungskosten beantragen, wenn sie aus zwingenden, im Zusammenhang mit ihrer Beschäftigung oder ihrem Studium stehenden Gründen, zusätzliche Betreuung für ihre Kinder oder pflegebedürftigen Angehörigen benötigen.
Die Finanzierung erfolgt aus Gleichstellungsmitteln.

Anspruchsvoraussetzungen

Wenn die Betreuung aus zwingenden (beruflichen oder durch das Studium veranlassten) Gründen notwendig ist, bei:

- Notfällen
- Fort- und Weiterbildungen
- Dienstreisen
- Tagungen & Kongressen extern/intern
- Sitzungen und studien-/arbeitsbezogenen Terminen in den Randzeiten (also auch samstags)
- Prüfungen (während der Corona-Pandemie auch zur Prüfungsvorbereitung)

Kriterien

- Es kann keine andere erziehungsberechtigte, bzw. pflegeberechtigte Person im Haushalt das Kind / den Angehörigen betreuen
- die Betreuung findet *außerhalb der regulären Arbeitszeit* der/s Mitarbeiter*in statt
- die Betreuung findet *außerhalb der regulären Betreuungszeit* des/der Kindes/r statt
- bzw. bei Fortbildungen/Tagungen: der Besuch der regulären Betreuung macht zu große Umstände, weil die Fortbildung länger dauert.
- das / die Kind/er ist/sind nicht älter als 14 Lebensjahre
- für die pflegebedürftige Person liegt ein Pflegegrad vor

Die Organisation der Betreuung obliegt der Antrag stellenden Person.

Eine Betreuung durch nahe Angehörige (Eltern, Großeltern, Geschwister, Tante/Onkel etc.) wird **nicht** refinanziert!

Das Familienbüro kann auf Anfrage bei der Suche nach einer geeigneten Betreuungsperson unterstützen.

Der Antrag auf Zuschüsse aus dem Betreuungsfonds muss vor Nutzung gestellt werden.

Zusätzliche Kriterien während der Corona-Pandemie

Sie können Ihr Kind durch eine selbst organisierte Betreuungsperson im häuslichen Umfeld beaufsichtigen lassen. Bitte beachten Sie dabei die aktuelle Coronaschutz-Verordnung des Landes NRW. Sie sollte nicht einer Risikogruppe angehören.

Ausnahmsweise ist auch eine Betreuung innerhalb der regulären Arbeitszeit möglich, wenn die reguläre Betreuung Pandemie-bedingt nicht genutzt werden kann und die anderen Kriterien erfüllt sind.

Angebot

- Zuschuss zu den Betreuungskosten in Höhe von 10,00 €/Stunde, max. 60 €/Tag.
- Insgesamt kann ein Betrag von bis zu 600,00€/Jahr/Familie bezuschusst werden.

Ablauf

Vorherzusehende Betreuung:

- Antrag auf Unterstützung mind. 1 Woche vor der Betreuung an das Familienbüro
- Organisation einer Betreuung / Suche nach einer Verhinderungspflege
- Bei Bewilligung des Antrages durch das Familienbüro:
- Erstattung der Betreuungskosten nach der erfolgten Betreuung und Einreichung des Betreuungsnachweises, spätestens 4 Wochen nach statt gefundener Betreuung, sowie des Erstattungsantrages.

Notfallbetreuung:

Melden Sie sich bitte so zeitnah wie möglich beim Familienbüro. Die Bestimmungen zu den Antragskriterien und die Bezuschussung sind hier geltungsgleich.

Wichtige Hinweise!

- Es handelt sich um eine Bezuschussung! Mögliche Differenzen zum vereinbarten Honorar müssen durch die Familie selbst getragen werden.
- Die Bezahlung der Betreuungsperson obliegt der antragstellenden Person.
- Die Bezuschussung der Betreuung wird erst im Anschluss, durch Einreichung des ausgefüllten und unterschriebenen Betreuungsnachweises, sowie des Erstattungsantrages veranlasst.
- ***Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht - es erfolgt jeweils eine Einzelfallentscheidung.***

Das Familienbüro verweist darauf, dass nach §3 Nr. 34a EkStG Arbeitgeberzuschüsse zur (Kinder-) Betreuung bis zu 600,00€/Jahr steuerfrei sind, wenn die Betreuung im eigenen Haus stattfindet. Alle über diese Summe hinausgehenden Arbeitgeberzuschüsse zur (Kinder-)Betreuung gelten als geldwerter Vorteil und müssen von der steuerpflichtigen Person bei der Finanzbehörde steuerlich geltend gemacht werden.

Um der gesetzlichen Steuer- und Meldepflicht nachzukommen, empfehlen wir, die Betreuung als Minijob (geringfügig entlohnte Beschäftigung bis 450,00€) bei der Minijob-Zentrale anzumelden, falls die Betreuung nicht sowieso über die FH organisiert ist.

Antragstellung und Beratung beim Familienbüro:

familienbuero@fh-swf.de

Telefon: 02331 – 9330 – 986

